

Teilnahme am Schießen durch verantwortliche Aufsichtspersonen gemäß § 11 Abs. 3 AWaffV¹

Grundsatz: Während der eigentlichen Aufsichtstätigkeit darf eine Aufsichtsperson nicht am Schießen teilnehmen.

⇒ Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand (nicht Schießstätte!) befindet.

Beispiele:

- Büchsenmacher schießt seine Reparaturwaffen ein.
- Spitzenschütze trainiert allein auf dem Schießstand.
- Sportleiter überprüft elektronisches Scheibensystem.

In diesen Fällen müssen die o.a. Personen als Aufsichtspersonen der zuständigen Behörde angezeigt oder vom Verein registriert sein!
